

Bericht
des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeits- und Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz und das Oö. Landes-
Personalvertretungsgesetz geändert werden

[L-2020-114690/12-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1676/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 bewegt sich zwar aus derzeitiger Sicht nicht mehr auf einem sehr hohen Niveau, ist aber noch nicht beendet und die Situation im Herbst 2021 kann im Hinblick auf eventuelle Mutationen nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Es sollen daher jene organisationsrechtlichen Regelungen, die bereits im Frühjahr 2020 durch Art. I des Oö. COVID-19-Gesetzes befristet eingeführt und mit dem 2. Oö. COVID-19-Gesetz bis Ende Juli 2021 verlängert wurden, vorsorglich bis zum Ende des Jahres 2021 wiederum verlängert werden. Damit soll die Funktionsfähigkeit der landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorgane weiterhin garantiert bzw. eine unnötige Gefährdung durch eine Ansteckung der teilnehmenden Personen verhindert werden.

Eine Änderung ergibt sich auf Grund der Kommunalwahlen im Herbst 2021. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen vorgesehenen konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte mit Angelobungen und Wahlen sind per Umlaufbeschluss oder Videokonferenz praktisch kaum durchführbar, sodass dafür eine Ausnahme vorgesehen ist.

Weiters soll - einer Anregung des Landespersonalausschusses folgend - die anstehende Personalvertretungswahl nicht unter Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie stattfinden und daher die Funktion (inkl. Funktionsperiode) der bestehenden Organe um drei Monate verlängert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind folgende Erleichterungen anzuführen:

- Weiterhin Entfall der Verpflichtung, nicht unbedingt notwendige Sitzungen abzuhalten;
- Verlängerung der Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen;
- Verlängerung der Ermöglichung von Videokonferenzen;
- einmalige Verlängerung der Funktionsperiode der Organe der Personalvertretung um drei Monate.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 lit. a, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 14a Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Mit der vorgesehenen Regelung sollen Verfahrensabläufe in Bezug auf die Entscheidungsfindungen in Kollegialbehörden zeitlich befristet vereinfacht werden; damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zusammenströmen mehrerer Personen möglichst vermieden werden soll, sondern es werden auch Kosten gespart.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen bei einer Gesamtbetrachtung jedenfalls keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf. Wohl kaum messbare positive Auswirkungen auf die Luftbelastung könnten sich aus dem Entfall von Anfahrtswegen zu Sitzungen von Kollegialorganen ergeben.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § Art. I Z 3, 4 und 6, die korrespondierende Inkrafttretensregelung ist ebenfalls als Verfassungsbestimmung im Art. III Abs. 2 enthalten.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand; es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (2. Oö. COVID-19-Gesetz):

Es wird grundsätzlich auf die ausführlichen Erläuterungen zu Art. I §§ 6 bis 8 des Oö. COVID-19-Gesetzes (Beilagen Nr. 1336/2020, XXVIII. GP) verwiesen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll im Hinblick auf die Kommunalwahlen im Herbst 2021 eine Ausnahmebestimmung für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese jedenfalls unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 4 2. Oö COVID-19-Gesetz):

Für Sitzungen des Gemeinderats sind die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 117 Abs. 3 B-VG zu beachten, die Beschlussfassungen im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz derzeit nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 zulassen (Art. 151 Abs. 66 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020). Damit das vorliegende Landesgesetz keinesfalls in Widerspruch zu Bestimmungen der Bundesverfassung gerät, ordnet § 4 an, dass seine Regelungen in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats allenfalls auch schon vor Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten, nämlich mit Ablauf des Tages, vor dem ein solcher Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG entstehen würde. Sollte eine Verlängerung der Bestimmungen des Art. 117 Abs. 3 B-VG vorgenommen werden, aber nicht rechtzeitig vor Ablauf des 30. Juni 2021 in Kraft treten, so treten die Regelungen in Bezug auf die Sitzungen des Gemeinderats lediglich vorübergehend außer Kraft. Da für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte ohnehin keine Videokonferenz und kein Umlaufbeschluss zulässig sind, können diese Ausnahmebestimmungen selbst nicht in Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG treten.

Zu Art. II (Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz):

Die Änderung erfolgt auf Anregung des Landes-Personalausschusses, dem ein einstimmiger Beschluss aller Fraktionen des LPA vom 18. Mai 2021 zu Grunde liegt, wonach vorsorglich die Funktion (inkl. Funktionsperiode) der bestehenden Organe um drei Monate verlängert werden soll: Die Abwicklung dieser Personalvertretungswahlen bindet alleine für die Besetzung der Wahlkommissionen mehrere hundert Personen, zudem sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich, um den rund 8.500 Wahlberechtigten eine Stimmabgabe zu ermöglichen. Für den Fall einer neuerlichen Corona-Infektionswelle in den Wintermonaten 2021/2022 kann aus heutiger Sicht somit nicht garantiert werden, dass im Hinblick auf die durch Krisenstäbe gebundenen Raum- und Personalressourcen eine ordnungsgemäße Wahldurchführung gewährleistet wäre.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz und das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 24. Juni 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Dr. Peter Csar
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz
und das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das 2.Oö.COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 110/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 und § 2 Abs. 1 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wortfolge „sowie im Rahmen einer konstituierenden Sitzung des Gemeinderats“ eingefügt.*

3. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 1 wird das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.*

4. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 5 wird vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „sowie für die konstituierende Sitzung des Gemeinderats“ eingefügt.*

5. *Im § 4 Abs. 1 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „und mit Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch behoben wurde, längstens aber bis 31. Dezember 2021 wieder in Kraft“ eingefügt.*

6. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 4 Abs. 2 wird jeweils das Datum „31. Juli 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt und vor dem Punkt am Satzende die Wortfolge „und mit Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch behoben wurde, längstens aber bis 31. Dezember 2021 wieder in Kraft“ eingefügt.*

Artikel II

Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz (Oö. L-PVG) LGBl. Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 15 Abs.1, § 21 Abs.1, § 22 Abs.1, § 25 Abs.1 und § 26 erster Satz verlängert sich die Funktionsperiode von Organen der Personalvertretung, die am 15. März 2022 enden würde, bis zur Konstituierung des entsprechenden Organs, das bis spätestens 15. Juni 2022 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist.

(2) Die Frist des Abs.1 für die Wahl des entsprechenden Organs kann durch Verordnung der Oö. Landesregierung im erforderlichen Ausmaß, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, verlängert werden.“

Artikel III

(1) Art. I Z 1, 2 und 5 sowie Art. II treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I Z 3, 4 und 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.